

VEREINS-ANZEIGER

Organ der Vereinigung der Maler, Lackirer, Anstreicher, Tüncher und Weissbinder
sowie der freien eingeschr. Hilfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.
Redaktion und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Schmalenbeckerstrasse 17.

Unsere Generalversammlung

Hat am Freitag, den 23. November, nach arbeitsreicher Thätigkeit ihren Abschluß gefunden. Die Delegirten waren davon überzeugt, daß es hauptsächlich dem Bureau zuzuschreiben ist, die reichhaltige Tagesordnung in all ihren Punkten zu erledigen. Ein gut Theil trug mit dazu bei, daß eine Statutenberathungskommission gewählt wurde, welche die zahlreichen Statutenänderungsanträge gründlich behandelte und das Ergebnis der Generalversammlung unterbreitete. Es war vorauszusehen, daß es nicht leicht ist, all diese wichtigen Punkte der Tagesordnung zu lösen, da die Delegirtenzahl eine ziemlich hohe war; aber auch wir sahen uns in dem Vertrauen, welches wir den Delegirten entgegenbrachten, nicht enttäuscht. Alle Vertreter waren von dem Gedanken durchdrungen, für den **U s b a u u n s e r e r V e r e i n i g u n g** alle Kräfte einzusetzen, mit den noch in manchen Köpfen vorherrschenden Ansichten gründlich aufzuräumen und eine Bahn zu eröffnen, nach welcher sich unsere Organisation achtunggebietend entfalten kann. Mag auch hier und da bei einzelnen Delegirten durch die Macht der Gewohnheit in einzelnen Punkten noch eine andere Meinung vorher maßgebend gewesen sein, so sind wir fest davon überzeugt, daß die übergroße Majorität bei allen wichtigen Abstimmungen ihren Einfluß nicht verfehlt haben wird.

Es ist gewiß, daß nicht alle Wünsche erfüllt werden können, aber das Bewußtsein, nur das Beste zu erstreben und in diesem Sinne gehandelt zu haben, kam auf dieser Generalversammlung scharf zur Geltung.

Wir wollen auf die einzelnen Details nicht näher eingehen, da das Protokoll in allernächster Zeit erscheinen wird, sondern nur kurz die hauptsächlichsten Beschlüsse unseren Mitgliedern unterbreiten.

Bei der Frage **Arbeitslosen-Unterstützung**, welche durch ein Referat eingeleitet wurde, konnte es sich für uns nicht mehr um eine Prinzipienfrage, sondern nur noch um die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit derselben in unserem Gewerbe handeln. Schon auf früheren Generalversammlungen wurde dieser Frage große Bedeutung beigelegt und der Vorstand beauftragt, geeignetes statistisches Material zu sammeln. Hauptächlich handelt es sich um die Höhe der Beiträge, die erhoben werden müßten, wenn über die praktische Einführung der Arbeitslosenunterstützung ernstlich diskutiert werden soll. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen, unter denen die Gewährung einer Arbeitslosenunterstützung durchgeführt werden könnte, legte der Referent der Generalversammlung folgende Bedingungen vor:

1. Der Wochenbeitrag in den 30 Sommerwochen beträgt 1 Mk., in den 22 Winterwochen 20 Pfg.
2. Anspruch auf Unterstützung erhält das Mitglied, welches ein volles Jahr obigen Beitrag entrichtet hat.
3. Die Unterstützung beträgt pro Tag 1 Mk. und wird nach sechstägiger Arbeitslosigkeit gewährt. Sonntag und Feiertage, sowie die erste und letzte Woche des Jahres stehen außer Berechnung für Empfang der Unterstützung.
4. Die Unterstützung regelt sich nach der Zugehörigkeit zur Vereinigung wie folgt:

Nach 1 Jahre	Höchstbetrag 36 Mk
2	42 "
3	48 "
4	60 "

Wer dem Höchstbetrag der Unterstützung erhalten hat, muß 40 Wochenbeiträge geleistet haben, ehe von Neuem Anspruch auf Unterstützung erhoben werden kann.

5. Bezugsberechtigten Mitgliedern, welche anderweitig in Arbeit treten können, kann, wenn die sechstägige Karenzzeit der Arbeitslosigkeit verstrichen ist, Reisegeld bis zu 6 Mk. verabfolgt werden.

Verheiratheten kann je nach den Verhältnissen bis zum Höchstbetrag die Unterstützung als Heiratsgeld ausbezahlt werden.

6. Die Anmeldung zur Unterstützung hat innerhalb zwei Tagen nach der Entlassung aus der Arbeit zu geschehen. Bei der Anmeldung ist der Entlassungschein, wie er laut Gesetz von jedem Arbeitgeber verlangt werden kann, nebst Invalidentarte vorzuzeigen.

Die Abmeldung hat ebenfalls innerhalb zwei Tagen zu erfolgen.

7. Von den Unterstützung Beziehenden darf keinerlei Arbeit, sei es im Beruf oder außer Beruf, ohne die Meldung bei der Verwaltung gemacht zu haben, ausgeführt werden. Ein Zuwiderhandeln zieht den sofortigen Verlust der Unterstützung und jedes weitere Anrecht auf ein Jahr nach sich.

Die große Mehrheit der Delegirten war der Meinung, daß es schon in Bezug auf rapide Steigerung der Beiträge noch nicht angebracht ist, über diese so einschneidende Frage Beschlüsse zu fassen. Einstimmig wurde beschlossen, nochmals den Hauptvorstand zu beauftragen, bis zur nächsten Generalversammlung weiteres statistisches Material zu erheben. Daß zu dieser Aufgabe von den Verwaltungen, ja von Jedem unserer Kollegen die größte Sorgfalt zu verwenden ist, wird wohl allseits erkannt werden.

Den Punkt **Bauarbeiter-schutz in unserem Gewerbe** wurde eine eingehende Debatte gewidmet; der Referent führte aus, daß bis jetzt der Schutz für Leben und Gesundheit der Arbeiter in unserem Gewerbe sehr vernachlässigt worden und sich die Zahl der Unfälle und Berufskrankheiten fortgesetzt vermehrt habe. Besonders die Berufskrankheiten, wie Rheumatismus, Magen- und Darmleiden, Erkrankung der Athmungsorgane und die Weikostik bei den Malern nehmen einen sehr hohen Prozentsatz ein. Unseren Kollegen muß plausibel gemacht werden, daß wir nicht nur die Pflicht haben, für höhere Löhne und verkürzte Arbeitszeit einzutreten, sondern auch für unser höchstes Gut, unser Leben, unsere Gesundheit, müssen wir Schutz fordern. Besonders wurde noch vom Referenten auf die so notwendige Forderung des Bauarbeiterschutzes bei Lohnbewegungen hingewiesen und auf die beachtenswerthe Aufgabe der Gesellenauschüsse, nach dieser Richtung hin zu wirken, aufmerksam gemacht. Durch die gezeigte Debatte ging hervor, daß durch den Bauarbeiterschutzbund in Berlin durchwegs eine andere Wendung erzielt wurde und daß die Bedeutung des Bauarbeiterschutzes in immer weitere Kreise dringt. Es muß unser Bestreben sein, darauf hinzuwirken, daß diese Frage gesetzlich geregelt wird, denn mit den 3. Rt. geltenden polizeilichen Vorschriften können wir uns nicht begnügen. Eine vom Referenten darauf hinzielende Resolution wurde mit Einstimmigkeit angenommen.

Als ein wichtiger Fortschritt ist die Festsetzung der Beiträge in den 30 Sommerwochen auf 85 Pfg. und in den 22 Winterwochen auf 15 Pfg., wie bisher, zu verzeichnen; der obligatorische Streikbeitrag fällt von jetzt ab weg. In außerordentlichen Fällen, wo es die Interessen der Organisation erfordern, kann der Vorstand und Ausschuss eine Extrasteuer ausprechen; den Filialen verbleiben 25 pBt. und 75 pBt. neben der Hauptkasse zu.

Ferner wurde bei der Statutenberathung folgende Regelung der Streikunterstützung getroffen:

Genehmigte Streiks werden vom vierten Tage an von der Hauptkasse unterstützt. Bei Abwehrrstreiks und Aussperrungen vom ersten Tage an. Die Unterstützung beträgt für Ledige pro Woche 9 Mk. oder 1.50 Mk. pro Tag, für Verheirathete pro Woche 12 Mk. oder 2 Mk. pro Tag, für jedes Kind unter 14 Jahren pro Woche 50 Pfg.; für 3 Tage nur

25 Pfg. Ebenso findet folgende Resolution in namentlicher Abstimmung gegen 10 Stimmen Annahme: Die örtlichen Streikfonds sind der Hauptkasse zu überweisen; in Erwägung dessen sind sämtliche vorhandene Streikschulden der Filialen zu erlassen. Diejenigen Mitglieder, die für 1900 noch nicht für 3 Mk. Streikmarken gelöst haben, sind verpflichtet, diesen Betrag, welcher an die Hauptkasse abzuführen ist, noch nachzuführen. Die noch nicht an die Hauptkasse abgelieferten Streikbeiträge sind ebenfalls an die Hauptkasse abzuführen.

Der Krankengeldzuschuß wurde folgendermaßen geregelt:

Der Vorstand kann an Mitglieder bei eintretender Krankheit einen Krankenzuschuß gewähren: Nach einjähriger Mitgliedschaft pro Tag 55 Pfg. während 25-tägiger Dauer und steigt bei jedem Jahre um 5 Pfg. pro Tag. Die Unterstützung in jedem Jahre um 5 Tage, so daß die Höchstzahl der Unterstützungstage 70 mit pro Tag 1 Mk. beträgt.

Neu ist das Reglement für Sterbegelder. Demnach kann der Vorstand beim Sterbefall verheiratheter Kollegen der Frau oder den Kindern nach einjähriger Dauer der Mitgliedschaft von 15 Mk. bis 60 Mk. nach zehnjähriger Mitgliedschaft Unterstützung zahlen.

Da allgemein anerkannt wurde, daß größere Filialen mit dem ihnen zustehenden Prozentsatz von 25 pBt. nicht immer ausreichen, indem durch die Hauskassirung und sonstige Vetreibung der Agitation größere Ausgaben erfolgen, wurde der Hauptvorstand ermächtigt, denjenigen Filialen, welche 250 und mehr Mitglieder haben, je nach Lage der örtlichen Verhältnisse einen Zuschuß bis zu 10 Prozent zu gewähren. Der Hauptvorstand erlangt dadurch das Recht, in diesen Filialen bei wichtigen Fällen mitzusprechen. Ebenso wird folgender Antrag in namentlicher Abstimmung mit 42 gegen 23 Stimmen bei 8 Enthaltungen angenommen: „Dem Hauptvorstand und Ausschuss wird das Recht zuerkannt, in denjenigen Agitationsbezirken, wo sich die Nothwendigkeit herausstellt, daß die Agitation dadurch gefördert wird, Kollegen anzustellen, oder einen Beitrag zur Besoldung zu gewähren.“

Nach Festsetzung der Diäten und Gehälter erfolgten die Wahlen. Kollege Töbler und Wenker wurden per Akklamation wiedergewählt, ebenso der Kollege Mark. Aus dem Reichenschaftsbericht ging hervor, daß es bis jetzt nicht mehr möglich war, die zu betwähigende Arbeit ohne Hilfskraft zu erledigen, weswegen die Generalversammlung beschloß, den zweiten Vorsitzenden zu befordern. Die Wahl fiel auf den Kollegen Krüger-Dresden, welcher am 1. Januar nach Hamburg übersiedelt.

Als Sitz des Vorstandes wurde Hamburg, als Sitz des Ausschusses Stuttgart wieder bestimmt.

Sodann erstattete Kollege Suß den Bericht über den dritten deutschen Gewerkschaftskongress. Die Generalversammlung erklärte sich mit den Beschlüssen des Kongresses einverstanden. Genosse Baepfow, Vertreter der Generalkommission, ergänzt die Ausführungen und verbreitet sich namentlich über die Gewerkschaftskartelle; die Thätigkeit derselben muß mehr begrenzt werden, vor Allem müsse ihnen die Befugniß über Gelderhebungen und Streiks genommen werden. Sodann wird beschlossen, zum Gewerkschaftskongress je einen Vertreter des Hauptvorstandes und des Ausschusses, die übrigen Delegirten durch Abstimmung zu wählen.

Ueber unsere Stellung zu den auswärtigen Bruderorganisationen referirte Töbler. Sodann gelangte folgende Resolution zur einstimmigen Annahme:

